Sitzungsunterlagen

Sitzung des Umweltausschusses 23.03.2023

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tagesordnung	3
Einladung Ausschüsse	4
Öffentliche Bekanntmachung	6
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1.2 Vorschau auf die Pflanzung des Baumes des Jahres 2023 "die Moor-Birke" (Betula pubescens)	
Bekanntgabe 003/0004/2023	7
TOP Ö 1.3 Bericht über den Stand des Förderprogramms "Fürs Amberger Klima"	•
Bekanntgabe 003/0008/2023	9
TOP Ö 1.4 Ausgleichsflächen der Stadt Amberg	
Bekanntgabe 005/0073/2023	10
TOP Ö 3 Öko-Modellregion Amberg-Sulzbach und Stadt Amberg Fortführung der	
geförderten Maßnahmen	
Beschlussvorlage 003/0001/2023	13
TOP Ö 4 Vollzug der Naturschutzgesetze; Verordnung zur Änderung der Verordnung über	
das Landschaftsschutzgebiet "Ammerbachtal"	4.0
Beschlussvorlage 003/0005/2023	16
Ammerbachtal_Schutzgebietskarte_13_10_003/0005/2023	18 19
Übersicht über Stellungsnahmen der Fachbehörden und -stellen und deren Berücksichtigung beim Verordnungserlassverfahren 003/0005/2023	19
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsgebiet Ammerbachtal -Entwurf- 003/0005/2023	21
TOP Ö 5 Vollzug der Naturschutzgesetze; Für das Freilaufenlassen von Hunden im	
Gültigkeitsbereich der Landschaftsschutz-gebietsverordnung "Ammerbachtal" behördlich zugelassene Flächen	
Beschlussvorlage 003/0006/2023	22
Lageplan geplantes erweitertes Landschaftsschutzgebiet Ammerbachtal - behördlich	24
zugelassene Freilaufflächen für Hunde 003/0006/2023	'
TOP Ö 6 Vollzug der Naturschutzgesetze; Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet	
"Köferinger Heide–Manteltal"	
Beschlussvorlage 003/0007/2023	25
Köferingerheide-Manteltal_Schutzgebietskarte_13_10 003/0007/2023	29
Übersicht über Stellungnahmen der Fachbehörden und -stellen und deren	30
Berücksichtigung beim Verordnungserlassverfahren 003/0007/2023	
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Köferinger Heide-Manteltal 003/0007/2023	32

Stadt Amberg

Marktplatz 11 92224 Amberg



Sitzung des Umweltausschusses

Sitzungstermin: Donnerstag, 23.03.2023, 15:00 Uhr

Sitzungsort: Mittlerer Rathaussaal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1

1.1	Naturkundliche Führungen;

Veranstaltungen 2023 unter Koordination der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) und der Umweltwerkstatt (UWA) Vorlage: 003/0003/2023

1.2 Vorschau auf die Pflanzung des Baumes des Jahres 2023 "die Moor-Birke" (Betula pubescens)

Vorlage: 003/0004/2023

Bekanntgaben

1.3 Bericht über den Stand des Förderprogramms "Fürs Amberger Klima"

Vorlage: 003/0008/2023

1.4 Ausgleichsflächen der Stadt Amberg

Anfrage der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN vom 31.01.2023

Vorlage: 005/0073/2023

- 1.5 Mündlicher Vortrag Streuobstwiese Ammersricht
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Umweltausschusses vom 13.10.2022
- 3 Öko-Modellregion Amberg-Sulzbach und Stadt Amberg Fortführung der geförderten Maßnahmen

Vorlage: 003/0001/2023

4 Vollzug der Naturschutzgesetze;

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet

"Ammerbachtal"

Vorlage: 003/0005/2023

5 Vollzug der Naturschutzgesetze;

Für das Freilaufenlassen von Hunden im Gültigkeitsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Ammerbachtal" behördlich zugelassene Flächen

gebietsverorunung "Anninerbachtar behörulich zugelassene Flacht

Vorlage: 003/0006/2023

6 Vollzug der Naturschutzgesetze;

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Köferinger Heide-Manteltal"

Vorlage: 003/0007/2023

7 Sonstiges

Stadt Amberg

Marktplatz 11

92224 Amberg



Einladung

zur

- * Sitzung des Umweltausschusses
- * am Donnerstag, 23.03.2023
- * um 15:00 Uhr
- * Mittlerer Rathaussaal

Hierzu werden alle Mitglieder eingeladen. Wer aus einem wichtigen Grund am Erscheinen verhindert ist, wird gebeten, sich unter Angabe des Grundes rechtzeitig zu entschuldigen, damit soweit noch nicht geschehen, der Vertreter fristgerecht verständigt werden kann.

Amberg, 9. März 2023

Michael Cerny Oberbürgermeister

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bekanntgaben
- 1.1 Naturkundliche Führungen;

Veranstaltungen 2023 unter Koordination der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) und der Umweltwerkstatt (UWA)

Vorlage: 003/0003/2023

1.2 Vorschau auf die Pflanzung des Baumes des Jahres 2023 "die Moor-Birke"

(Betula pubescens)

Vorlage: 003/0004/2023

- 1.3 Bericht über den Stand des Förderprogramms "Fürs Amberger Klima" Vorlage: 003/0008/2023
- 1.4 Ausgleichsflächen der Stadt Amberg

Anfrage der Stadtratsfr	aktion Bündnis 90/	/Die GRÜNEN vom	า 31.01.2023
Vorlage: 005/0073/202	3		

- 1.5 Mündlicher Vortrag Streuobstwiese Ammersricht
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Umweltausschusses vom 13.10.2022
- Öko-Modellregion Amberg-Sulzbach und Stadt Amberg Fortführung der geförderten Maßnahmen Vorlage: 003/0001/2023
- Vollzug der Naturschutzgesetze;
 Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
 "Ammerbachtal"
 Vorlage: 003/0005/2023
- Vollzug der Naturschutzgesetze;
 Für das Freilaufenlassen von Hunden im Gültigkeitsbereich der
 Landschaftsschutz-gebietsverordnung "Ammerbachtal" behördlich zugelassene
 Flächen
 Vorlage: 003/0006/2023
- Vollzug der Naturschutzgesetze; Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Köferinger Heide–Manteltal" Vorlage: 003/0007/2023
- 7 Sonstiges

Stadt Amberg

Marktplatz 11 92224 Amberg



Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit lade ich zu einer öffentlichen Sitzung des Umweltausschusses am **Donnerstag, den 23.03.2023 um 15:00 Uhr**Mittlerer Rathaussaal ein.

Tagesordnung:

1	Bekanntgaben
1.1	Naturkundliche Führungen; Veranstaltungen 2023 unter Koordination der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) und der Umweltwerkstatt (UWA)
1.2	Vorschau auf die Pflanzung des Baumes des Jahres 2023 "die Moor-Birke" (Betula pubescens)
1.3	Bericht über den Stand des Förderprogramms "Fürs Amberger Klima"
1.4	Ausgleichsflächen der Stadt Amberg Anfrage der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN vom 31.01.2023
1.5	Mündlicher Vortrag Streuobstwiese Ammersricht
2	Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Umweltausschusses vom 13.10.2022
3	Öko-Modellregion Amberg-Sulzbach und Stadt Amberg Fortführung der geförderten Maßnahmen
4	Vollzug der Naturschutzgesetze; Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Ammerbachtal"
5	Vollzug der Naturschutzgesetze; Für das Freilaufenlassen von Hunden im Gültigkeitsbereich der Landschaftsschutz-gebietsverordnung "Ammerbachtal" behördlich zugelassene Flächen
6	Vollzug der Naturschutzgesetze; Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Köferinger Heide–Manteltal"
7	Sonstiges
Amberg,	14.03.2023
	Michael Cerny Oberbürgermeister
	Oberburgerinesial





Bekanntgabe	Vorlage-Nr:	003/0004/2023	
		öffentlich	
	Erstelldatum:	06.03.2023	
	Aktenzeichen:	Ref. 3 Dr. M/De	
Vorschau auf die Pflanzung des Baumes des Jahres 2023 "die Moor-Birke" (Betula pubescens)			
Referat für Recht, Um	welt und Personal		
Vantasaan Haas Flank			

Verfasser: Haas, Florian

23.03.2023 **Umweltausschuss** Beratungsfolge

Sachstandsbericht:

Ein Kuratorium aus Wissenschaftlern hat die Moorbirke (Betula pubescens) zum Baum des Jahres 2023 gekürt. Dies wurde durch die Dr. Silvius Wodarz Stiftung im November 2022 in Berlin bekannt gegeben.

Traditionell wird bei der Stadt Amberg jeweils der Baum des Jahres im Rahmen einer Umweltausschusssitzung gepflanzt. Dieses Jahr findet die Baumpflanzung in der Herbstsitzung des Umweltausschusses am 23. November statt.

Allgemeines:

Die Moor-Birke steht für ein bedrohtes Ökosystem, das auch noch für den Klimawandel steht. Nur mehr 5 % der Moore in Deutschland gelten als intakt. Die meisten Moore sind durch Ackerbau, Torfabbau und vor allem Entwässerungsmaßnahmen geschädigt. Insbesondere durch die Entwässerung wird der Torf zersetzt und es wird dadurch sehr viel CO2 freigesetzt. So werden jedes Jahr ca. 44 Millionen Tonnen CO2 freigesetzt, was ca. 5 % der Gesamtemission von Deutschland entspricht.

Vorkommen:

Auch wenn es in Amberg kein Moorgebiet gibt, gibt es doch Standorte, bei denen die Moor-Birke wächst.

Das natürliche Verbreitungsgebiet der Moor-Birke umspannt fast den halben Globus. Es erstreckt sich von Süd-Grönland über Island und Nordeuropa bis nach Ostsibirien. Das Verbreitungsgebiet der bekannteren Sand-Birke überschneidet sich in weiten Teilen mit dem der Moor-Birke. Dieses reicht allerdings nicht ganz so weit nach Norden, dafür aber weiter nach Süden in den mediterranen Raum hinein.

Die Moorbirke kann über 150 Jahre alt und bis zu 30 Meter hoch werden, meist handelt es sich aber um einen 10 bis 20 Meter hohen Baum. In großer Höhe wächst sie nur mehr strauchartig.

Bei der Moor-Birke handelt es sich wie auch bei der Sand-Birke um einen sogenannten Pionierbaum. Diese können baumfreie, rohe Böden schnell besiedeln. Im Schutz dieses Waldes können dann die späteren Waldbaumarten heranwachsen. Birken blühen schon ungewöhnlich früh im Alter von fünf bis zehn Jahren und bilden alljährlich große Mengen kleiner, leichter und geflügelter Samen, die vom Wind weit getragen werden (wie leider viele Allergiker zu spüren bekommen) und die auf rohen Böden gut keimen können.

Unterscheidung Moor-Birke zur Sand- oder Hänge-Birke:

Eine Unterscheidung der zwei Birkenarten ist für Laien ziemlich schwierig. Während die Blätter der Hänge-Birke doppelt gesägt sind, sind die der Moor-Birke einfach gesägt. Ferner ist die Blattform rundlicher und die Blattnerven sind auf der Unterseite mit **feinen Flaumhaaren** versehen.

Holznutzung:

Das Birkenholz wird gerne als Kaminholz verwendet. Aufgrund des hellen Holzes findet es aber für Intarsien und in der Modellschreinerei Verwendung.

Artenschutz:

Für etwa 30 Vogelarten und einige Hundert Insektenarten ist die Moor-Birke eine wichtige Nahrungsquelle. So ernähren sich die Rauhfußhühner, wie das Birkhuhn, das Haselhuhn und das Auerhuhn, von den Knospen und Birkenkätzchen. Aber auch für Singvögel, wie den Erlenzeisig und Birkenzeisig, sind die Birken eine wichtige Futterquelle. Für einige Zikaden-Arten sind die Birken sogar unverzichtbar. Auch 118 Schmetterlingsarten leben von den schmackhaften Birkenblättern.

Zukunft für die Moor-Birke:

Eine Wiedervernässung von Mooren ist ein Staatsziel der Bayerischen Regierung. Zur Erreichung dieses Zieles sind verschiedene Strategien vorgesehen und es werden dafür finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Fazit:

Die Moor-Birke kann auf sehr vielen Standorten wachsen. Die Moorbirke kommt auf sauren, feuchten Böden mit geringer Nährstoffversorgung, ebenso wie auf mineralischen Feuchtstandorten, sehr gut zurecht. Kalkreiche Standorte meidet sie.

Als Standort für die traditionelle Baumpflanzung im Herbst mit den Mitgliedern des Umweltausschusses ist eine Wiesenfläche am Krumbach vorgesehen. In diesem Bereich der Stadt Amberg ist der Boden relativ sauer. Hier kann sich die Moor-Birke sehr gut entwickeln.

Personelle Auswirkungen:
Finanzielle Auswirkungen:
Alternativen:
Anlagen:
Dr. Bernhard Mitko
Berufsmäßiger Stadtrat
Referatsleiter





AMBERG

Bekanntgabe

Vorlage-Nr:

003/0008/2023
öffentlich
06.03.2023
Ref. 3 Dr. M/De

Bericht über den Stand des Förderprogramms "Fürs Amberger Klima,,

Referat für Recht, Umwelt und Personal
Verfasser: Dereser, Christoph

Beratungsfolge

23.03.2023
Umweltausschuss

Sachstandsbericht:

Seit Vorstellung des letzten Berichts im Oktober sind im restlichen Jahr 2022 weitere 79 Förderanträge eingegangen. Seit Beginn 2023 wurden bereits 40 Förderanträge gestellt. Von den seit Oktober 2022 insgesamt **119 gestellten Anträge** waren 5 Anträge für den Radlerbonus und 23 für die Abwrackprämie für Haushaltsgeräte. Der von Frau Loewert im letzten Bericht erwähnte deutliche Zuwachs an Anträgen im Förderabschnitt für Balkon-PV-Anlagen ist mit 90 weiteren Anträgen wie erwartet eingetreten.

Im Förderabschnitt "Prämie für emissionsarme Mobilität" zur Abschaffung eines fossilen Pkws gab es jedoch seit dem letzten Bericht nur einen einzigen Antrag. Viele Antragstellende nutzen lieber die Möglichkeit sich ein Lastenrad oder einen Fahrradanhänger fördern zu lassen, statt ihre Pkws abzuschaffen.

Im Förderprogramm wurden seit Oktober 2022 **74** Antragsstellenden **7.645€** zugesagt, bei den übrigen Anträgen fehlen bislang noch erforderliche Nachweisdokumente. Durch das Förderprogramm werden pro Jahr nach Angaben der Antragsstellenden 3.150 km Pkw-Strecke klimafreundlich ersetzt sowie 13.500 kWh Strom eingespart. In Summe wird jährlich so viel CO2(-Äquivalente) vermieden, wie ein Hektar Wald speichert. Über die gesamte Lebenszeit der geförderten An-/Abschaffungen beträgt die **positive Klimabilanz 110 Tonnen CO₂-Äquivalente** – entsprechend 28 Oneway-Atlantikflügen. Im Vergleich zum letzten Bericht hat sich die Fördermitteleffizienz von 127 € pro Tonne CO₂eq auf **69 € pro Tonne CO₂eq** deutlich verbessert. Dies ist auf die besonders hohe Fördermitteleffizienz der neu eingeführten Förderabschnittes "Balkon-PV-Anlagen" zurückzuführen.

Personelle Auswirkungen:
Finanzielle Auswirkungen:
Alternativen:
Anlagen:
Dr. Bernhard Mitko
Berufsmäßiger Stadtrat Referatsleiter





Bekanntgabe	be Vorlage-Nr: 005/0073/2023 öffentlich			
	Erstelldatum:	08.03.2023		
	Aktenzeichen:			
Ausgleichsflächen der Stadt Amberg Anfrage der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN vom 31.01.2023				
Referat für Stadtentwicklung und Bauen Verfasser: Frank, Bernhard				
Beratungsfolge	23.03.2023 Umw	eltausschuss		

Sachstandsbericht:

Die Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen stellten am 31.01.2023 an Herrn Oberbürgermeister eine Anfrage in Bezug auf "Ausgleichsflächen" mit folgender Begründung:

"Bayern hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2030 einen Biotopverbund von 15 % der bayerischen Offenlandfläche zu erreichen. Die Ausgleichsflächen können hierzu einen Beitrag leisten. Auch wenn die Maßnahme der Ausgleichsflächenausweisung aus unserer Sicht den Schaden durch den Flächenfraß höchstens mildern, aber eben nicht ausgleichen kann, halten wir sie für sinnvoll. Allerdings ist die Maßnahme nur dann sinnvoll, wenn wirklich die ökologische Qualität der entsprechenden Ausgleichsfläche deutlich gesteigert wird. Rückmeldungen von Bürgerinnen und Bürgern und eigene Beobachtungen werfen aber Zweifel daran auf, ob die gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleichsflächen tatsächlich im erforderlichen Maß eingerichtet und insbesondere auch gepflegt werden."

Die Stellungnahme des Referats für Stadtentwicklung und Bauen zu den einzelnen Punkten wird hiermit bekannt gegeben.

1) Ab welcher Quadratmeterzahl an versiegelter Fläche werden Ausgleichsmaßnahmen gefordert?

Ab welcher Quadratmeterzahl an versiegelter Fläche Ausgleichsmaßnahmen gefordert werden, hängt davon ab, ob nach den Regelungen des Naturschutzrechts entsprechende Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind. Bei Eingriffen, die nicht im Rahmen von Bauleitplänen beurteilt werden, ist in Bayern seit 01.09.2014 die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) anzuwenden.

Seit Dezember 2021 sind auch in der Bauleitplanung die Eingriffe nach Biotopwertlisten entsprechend der BayKompV zu beurteilen. Demnach gibt es hier konkrete Vorgaben unabhängig von der Größe der Eingriffsfläche. So werden die versiegelten Flächen so genau wie möglich anhand der Eingriffspläne ermittelt. Ein hoher Versiegelungsgrad hat dann auch einen höheren Kompensationsbedarf zur Folge. In den Umweltberichten zu den Bauleitplänen sind die Berechnungsgrundlagen genau dokumentiert.

2) Wer kontrolliert in der Praxis, ob der Ausgleich tatsächlich geleistet wurde?

Die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen wird vom Sachgebiet Grünplanung und Landespflege kontrolliert. Im Rahmen des Ökokontos werden auf den städtischen Ausgleichsflächen alle Maßnahmen zur Herstellung und Entwicklung der Biotoptypen sowie die notwendigen Unterhaltsmaßnahmen organisiert und überwacht. Die Untere Naturschutzbehörde wird in diese Prozesse eng eingebunden. Dies gilt auch für private Ausgleichsflächen, die durch Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch als Ausgleichsfläche gesichert werden müssen.

3) Über welchen Zeitraum hinweg erfolgt diese Kontrolle?

Die Kontrollen werden so lange durchgeführt, so lange die Grundstücke als Ausgleichsflächen genutzt werden müssen. Dies ist in der Regel der Zeitraum, in dem der Eingriff wirksam ist.

4) Wie werden Verstöße gegen die Ausgleichsmaßnahme geahndet?

Wenn Verstöße gegen Ausgleichsmaßnahmen festgestellt und an die Stadtverwaltung gemeldet werden, erfolgen Überprüfungen der Sachverhalte und danach die jeweils notwendigen Reaktionen (Anhörungen, Anordnung von Maßnahmen zur Wiederherstellung und der ordnungsgemäßen Nutzung der Ausgleichfläche usw.).

5) Sind alle Ausgleichsflächen im Ökoflächenkataster vermerkt?

Die Stadt Amberg führt ein Ökokonto und erfasst alle Ausgleichsflächen im geographischen Informationssystem (GIS). Außerdem besteht die Pflicht, alle Ausgleichsflächen dem Landesamt für Umwelt (LfU) zu melden. Diese Meldungen erfolgen grundsätzlich nach Herstellung der Ausgleichsflächen und Zuordnung zu den Eingriffen. Alle gemeldeten Ausgleichsflächen sind im Geoportal Bayern / Bayernatlas einsehbar.

6) Ist sichergestellt, dass diese Flächen noch alle vorhanden sind?

Die Sicherstellung der Ausgleichsflächen wird regelmäßig kontrolliert, insbesondere bei der Abwicklung der Unterhaltsmaßnahmen. Die Pflege der Ausgleichsflächen wird unter Einhaltung der Vergabebestimmungen an externe Dienstleister vergeben. In den Vergabeunterlagen und Leistungsbeschreibungen werden Aspekte der biotopschonenden Pflege berücksichtigt (z. B. Mahd der Flächen mit Balkenmäher und anderen Kleingeräten, insektenschonende Verfahren der Mähgutbeseitigung).

7) Falls aus Sicht der Stadtverwaltung in Problem bei der Umsetzung der Ausgleichsflächen besteht, was müsste sich verändern (Gesetze, Verordnungen, Verwaltung, ...), um die Ausgleichsflächen langfristig zu sichern und zu pflegen?

Aus der Sicht der Stadtverwaltung sind die bestehenden Rechtsgrundlagen in der Praxis gut umsetzbar. Lediglich beim laufenden Unterhalt der Ausgleichsflächen nach Ausschöpfung der Kostenerstattungsbeträge gibt es Finanzierungsprobleme, denn nur die erstmalige Herstellung der Ausgleichsflächen und die je nach Biotoptyp unterschiedlich lange Entwicklungspflege muss von den Eingriffsverursachern finanziert werden. Danach muss die Finanzierung der Folgepflegemaßnahmen mit Mitteln des Verwaltungshaushalts gesichert werden. Bei den steigenden Betriebskosten und Flächenmehrungen sind daher zukünftig auch Anpassungen des Budgetrahmens erforderlich. Derzeit stehen dem Sachgebiet Grünplanung und Landespflege jährlich 15.000,--- € für den Unterhalt der städtischen Ausgleichsflächen zur Verfügung. Der derzeitige Bestand an gemeldeten und registrierten städtischen Ausgleichsflächen beträgt rund 26 Hektar (davon ca. 23 ha Magerwiesen, Streuobstwiesen, Hecken- und

Gehölzstrukturen und ca. 3 ha Naturwaldflächen).
Dr. Markus Kühne, Baureferent





AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0001/2023 öffentlich		
	Erstelldatum			
Aktenzeicher				
Öko-Modellregion Amberg-Sulzbach und Stadt Amberg Fortführung der geförderten Maßnahmen				
Referat für Recht, Umwe Verfasser: Haas, Floriar				
Beratungsfolge	16.03.2023	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss		
	23.03.2023	Umweltausschuss		
	27.03.2023	Stadtrat		

Beschlussvorschlag:

- Der Fortführung der geförderten Maßnahme "Öko-Modellregion Amberg-Sulzbach/Stadt Amberg" (ÖMR AS/AM) unter der Trägerschaft des Landschaftspflegeverbands Amberg-Sulzbach e. V. wird zugestimmt.
- Der erforderliche Eigenanteil der Stadt Amberg in Höhe von insgesamt 170.806,66
 Euro ist im Haushalt des Jahres 2024 mit 41.073,31 Euro, im Haushalt 2025 mit
 41.683,51 Euro, im Haushalt 2026 mit 42.305,92 Euro und im Haushalt 2027 mit
 45.743,92 Euro, jeweils unter HHSt 0.3601.7090 Budget-Nr. 313204 02, einzuplanen.

Sachstandsbericht:

Der Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg nehmen seit Dezember 2015 an der vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) geförderten Maßnahme "Öko-Modellregion Amberg-Sulzbach/Amberg" teil. Der Landschaftspflegeverband Amberg-Sulzbach e. V. hat die Trägerschaft inne.

Die Co-Finanzierung der Maßnahme erfolgt zu je gleichen Teilen durch die Stadt Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach auf dem Wege einer Sonderumlage an den Landschaftspflegeverband. Die Mitgliederversammlung des LPV AS e. V. im November 2022 hat einstimmig beschlossen, das Projekt ÖMR AS/AM über das Jahr 2023 fortzuführen, sofern der Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg, wie gehabt, die Co-Finanzierung übernehmen.

Der Kreisausschuss des Landkreises Amberg-Sulzbach entscheidet über die Co-Finanzierung der Maßnahme in der Sitzung am 17.04.2023.

Die Verfügbarkeit von Grundnahrungsmitteln während der Corona-Pandemie hat gezeigt, wie bedeutend lokale Warenströme, vor allem in der Lebensmittelproduktion, sind. Die bayerische Staatsregierung betont darum weiterhin ihr Ziel, 30 % Bio bis 2030 umzusetzen, um damit die Landwirtschaft nachhaltig und fair aufzustellen. Deshalb ist es umso wichtiger, den Öko-Landbau vor Ort zu fördern und den Aufbau von lokalen Bio-Wertschöpfungsketten zu unterstützen und voranzubringen. Das StMELF ermöglicht deshalb eine Verstetigung der Öko-Modellregionen um weitere vier Jahre, wobei bei erfolgreicher Evaluation in 2027 die Verlängerung um weitere drei Jahre möglich ist. "Der Kurs Bayerns steht fest: Landwirtschaft muss nachhaltig sein, Landwirtschaft muss smart sein und sie muss fair behandelt werden." (Zitat Regierungserklärung StMin Kaniber: 21.05.2021).

Gefördert werden die Personalkosten durch das StMELF mit einem Anteil von 20 %.

Die Arbeit in der ÖMR AS/AM erfolgt entlang festgesetzter Schwerpunkte. Diese sind ausgerichtet an den Wertschöpfungsketten Bio-Getreide, Bio-Milch und Bio-Fleisch. Die Gemeinschafts- und Außer-Haus-Verpflegung sowie die Bewusstseinsbildung für den Öko-Landbau sind weitere wichtige Tätigkeitsbereiche.

Die Bedeutung der Stadt Amberg für die Ökomodellregion ist strukturell bedingt sehr hoch. Durch die Vielzahl an Abnehmern und Verarbeitern kommt ihr eine wichtige Rolle zu. Dazu zählen zum einen alle Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung, wie mittelständische Unternehmen (z. B. Lüdecke) und Schulen bzw. Kindergärten mit Mittagsverpflegung. Des Weiteren sind das auch öffentliche Einrichtungen, wie das Amberger Krankenhaus, Altenund Pflegeheime, die Lebenshilfe und die Jurawerkstätten sowie die OTH Amberg-Weiden, in Amberg produzierte Bio-Lebensmittel, wie Milch- und Getreideprodukte, sowohl von Nordbayerns größtem Bio-Milchverarbeiter (Domspitzmilch eG) als auch von Amberger Bio-Direktvermarktern (z. B. Naturlandhof Donhauser in Raigering und Biohof Walz in Schäflohe). Insgesamt gibt es noch 61 landwirtschaftliche Betriebe im Stadtgebiet Amberg (Quelle: AELF AM/NM Stand 2022), davon sind über 20 % bio-zertifiziert!

Inhabergeführte Supermärkte, wie beispielsweise EDEKA Kunert und Wiesmeth, bieten die Chance, lokale Bio-Produkte auch im Lebensmitteleinzelhandel (LEH) anzubieten. Daneben gehören ebenso der Naturkostladen Augustin sowie die Bäckerei Kellermann zu wichtigen Abnehmern für Bioware und Biorohstoffe.

Gastronomiebetriebe, wie z. B. "Das Notstain" zählen ebenso zu Verarbeitern von lokalen Bio-Lebensmitteln. Gerade in der Gastro gibt es noch viel Potenzial nach oben. Dies betrifft vor allem die Zertifizierung der Betriebe, mit der sich die Möglichkeit einer Bewerbung der Verwendung von Bio-Lebensmitteln ergibt.

Kostenplan

Die Fortführung der Ökomodellregion Amberg-Sulzbach und Stadt Amberg beginnt im November 2023 und daher beginnt die Förderung immer im November.

Kosten in €	Gesamt auf 4	Von Stadt und Landkreis jeweils aufzuwenden			
	Jahre				
		2023/2024	2024/2025	2025/2026	2026/2027
Personalkosten	335.016,64 €	31.873,31 €	32.483,51 €	33.105,92 €	36.543,92 €
inkl. Sachkosten	davon Förderung				
	67.003,33 €				
	Eigenanteil:				
	268.013,31 €				
Sachkosten nicht	32.800,00€	4.100,00€	4.100,00€	4.100,00€	4.100,00€
förderfähig					
Eigenanteil Öko-	20.000,00€	2.500,00€	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00€
Verfügungsrahme					
n					
Sachkostenbudge	26.000,00 €,	2.600,00€	2.600,00€	2.600,00€	2.600,00€
t (förderfähig, inkl.	davon Förderung				
Reisekosten)	5.200,00€				
	Eigenanteil:				
	20.800,00€				
		41.073,31 €	41.683,51 €	42.305,92€	45.743,92€

41.073,31 € + 41.683,51 € + 42.305,92 € + 45.743,92 € = 170.806,66 € (Eigenanteil der Stadt Amberg über die vierjährige Projektlaufzeit).

Unter Berücksichtigung von Tariferhöhungen und anderer Unwägbarkeiten ergeben sich für die vierjährige Projektlaufzeit Gesamtkosten von rd. 413.816,64 € abzüglich des Förderanteils von 72.203,33 €.

Finanzierungsplan

Freistaat Bayern StMELF	72.203,33 €
Landkreis Amberg-Sulzbach	170.806,66 €
Stadt Amberg	170.806,66 €
Gesamt	413.816.64 €

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

Alternativen:

Anlagen:

Dr. Bernhard Mitko Berufsmäßiger Stadtrat Referatsleiter





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0005/2023 öffentlich	
	Erstelldatum	06.03.2023	
	Aktenzeicher	n: Ref. 3 Dr. M/De	
Vollzug der Naturschutzgesetze; Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Ammerbachtal"			
Referat für Recht, Umwelt und Personal Verfasser: Seuffert, Matthias			
Beratungsfolge	23.03.2023	Umweltausschuss	
	27.03.2023	Stadtrat	

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Ammerbachtal" in der Fassung des Entwurfs 01 – Stand 13.10.2022.

Sachstandsbericht:

In der Sitzung vom 13.10.2022 hat der Umweltausschuss die Einleitung eines Änderungsverfahrens und die öffentliche Auslegung des Entwurfs 01 – Stand 13.10.2022 einer Änderungsverordnung hinsichtlich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Ammerbachtal" beschlossen.

Hinsichtlich des Hintergrundes und der Erforderlichkeit der entsprechenden Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird auf die Vorlage-Nr. 003/0038/2022 zum Beschluss des Umweltausschusses vom 13.10.2022 verwiesen.

Durch Bekanntmachung der Stadt Amberg vom 02.01.2023 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 1 vom 05.01.2023) wurde darauf hingewiesen, dass der Verordnungsentwurf beim Amt für Ordnung und Umwelt in der Zeit vom 16.01.2023 bis 15.02.2023 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausliege und Bedenken und Anregungen zur Verordnung während der Auslegungszeit vorgebracht werden können. Zusätzlich wurde der Verordnungsentwurf den beteiligten Fachbehörden und -stellen zugeleitet und um Stellungnahme gebeten.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung ging keine Einreichung ein. Seitens der beteiligten Fachbehörden und -stellen gingen fünf Stellungnahmen ein.

Zur inhaltlichen Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen:

Die Stellungnahmen der Fachbehörden und -stellen und inwieweit sie in der Verordnung Berücksichtigung finden, werden in der Übersicht in der Anlage dargestellt.

Daraus ergaben sich aber insgesamt keine Änderungen des Entwurfs 01 –Stand 13.10.2022 der Änderungsverordnung.

Der Naturschutzbeirat der Stadt Amberg wird in seiner Sitzung vom 13.03.2023 hinsichtlich der Verordnung beteiligt. Zum Ergebnis dieser Beteiligung wird mündlich vorgetragen.

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

c) Begründung der Notwendigkeit der Behandlung im nicht öffentlichen Teil

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

b) Haushaltsmittel

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

d) Umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen

Alternativen:

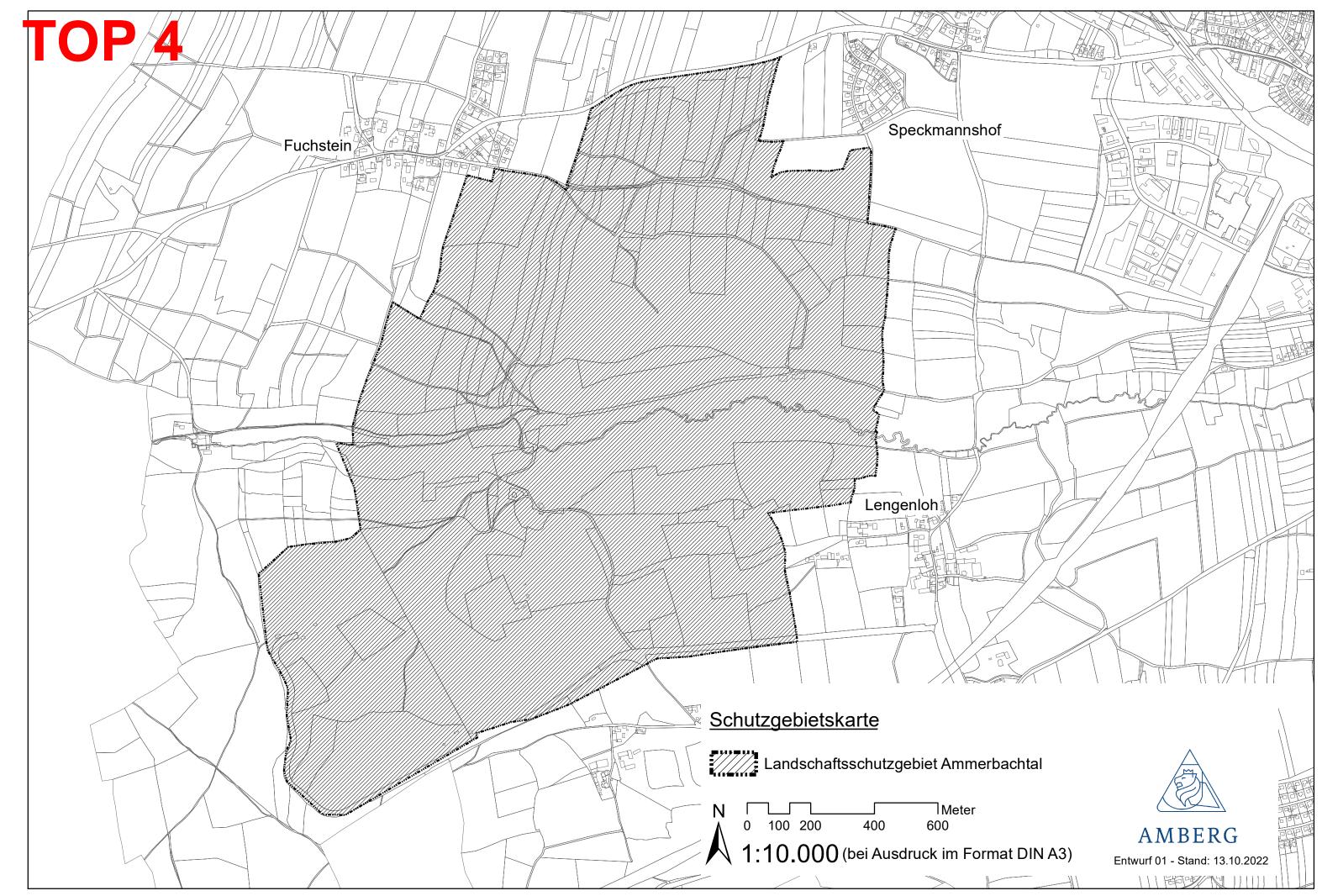
Anlagen:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Ammerbachtal"

Entwurf 01 - Stand 13.10.2022

Übersicht über Stellungnahmen der Fachbehörden und -stellen und deren Berücksichtigung beim Verordnungserlassverfahren

Dr. Bernhard Mitko Berufsmäßiger Stadtrat Referatsleiter



Anlage: Ubersicht über Stellungnahmen der Fachbehörden und -stellen und deren Berücksichtigung beim Verordnungserlassverfahren zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Ammerbachtal"

Nr.	Träger, Verband etc.	Einwendungen Anregungen	Berücksichtigung der Einwände
1	Landesjagdverband Bayern e.V. Kreisgruppe Amberg am 02.02.23 per Mail	Der Jagdverband weist darauf hin, dass das neue Gebiet mit seinen kartierten Biotopen sehr wertvoll ist. Aus Sicht des Jagdverbandes wird das geplante Verfahren grundsätzlich begrüßt, wenn folgendes sichergestellt ist - Die Errichtung ortsüblicher Jagdeinrichtungen (Holzkonstruktionen) bedarf gemäß §7 der Verordnung keiner Ausnahmegenehmigung. - Die vorhandenen baulichen Einrichtungen des bestehenden Munlagers einschließlich Einzäunung genießen Bestandsschutz (hier: Jägerheim im früheren Wachgebäude)	Die ortsübliche Jagd (dazu gehören die Jagdeinrichtungen) ist selbstverständlich von den Verboten ausgenommen. Es bedarf insofern keiner Erlaubnis nach der Verordnung. Für das Jägerheim gibt es keine Beschränkungen und es kann selbstverständlich weiterhin für die Jagdausübung genutzt werden.
2	Landesfischereiverband Bayern e.V. 03.02.2023 per Mail	Zur Änderungsverordnung für das Landschaftsschutzgebiet "Ammerbachtal" gibt es keine Einwendungen seitens des Landesfischereiverbandes Bayern e. V, da direkt keine fischereilichen Belange betroffen sind und die Fischerei gem. Art. 6 Abs. 4, BayNatSchG weiterhin ausgeübt werden kann.	Selbstverständlich ist die Ausübung der Fischerei weiterhin erlaubt.
3	Naturpark Hirschwald schriftlich am 02.02.2023	Die Ausweisung wird positiv gesehen und der Zugewinn an geschützter Fläche für den Naturpark wird begrüßt.	Die positive Rückmeldung wird begrüßt.
4	Landschaftspflegeverband Amberg-Sulzbach e.V. per Mail am 13.02.23	Der Landschaftspflegeverband begrüßt die Ausweisung und schlägt im Bereich der Erweiterung des Ammerbachtals noch vor "Maria Schnee" mit ins Schutzgebiet aufzunehmen.	Bei der Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes "Ammerbachtal" wurde das Gebiet des ehemaligen Standortübungsplatzes "Fuchsstein" zugrunde gelegt. Das Kulturdenkmal "Maria Schnee" war dort nicht

			enthalten. Zwar wäre es aus kulturhistorischer Bedeutung schützenswert. Hier liegt aber ein isoliertes Kulturdenkmal vor, ohne ein verbindendes naturschutzfachlich bedeutsames Gebiet im Umgriff.
5	Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH per Post abgesendet am 10.02.2023, eingegangen am 15.02.2023	Die Stadtwerke weisen auf ihre Leitungen hin, diese seien zu berücksichtigen und eine Instandhaltung müsse weiterhin möglich sein und künftig erforderliche Versorgungsleitungen / -anlagen seien zu berücksichtigen.	Wie auch bei anderen Schutzgebieten gab es nie Probleme mit den Leitungen. Die Instandhaltung ist daher von den Verboten ausgenommen und bei neuen Leitungen bzw. Anlagen wurde immer eine einvernehmliche Lösung gefunden.
6	Amt für Ernährung und Landwirtschaft und Forsten 31.01.2023 schriftlich per Brief	Es gibt weder vom Bereich Landwirtschaft noch vom Bereich Forstwirtschaft Einwände gegen die Erweiterung.	
7	Wasserwirtschaftsamt Weiden am 10.02.23 per Mail	Es gibt keine Einwände gegen die Erweiterung.	

TOP 4

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Ammerbachtal"

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG-) i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG-) folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Ammerbachtal" vom 23. November 2015 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 23/2016) wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 Schutzgebietsgrenzen wird in Satz 1 die Angabe "ca. 183,2 ha" durch die Angabe "ca. 282,8 ha" ersetzt.
- b) Die in der Anlage ersichtliche Schutzgebietskarte M = 1 : 10.000 ersetzt die bisherige Schutzgebietskarte M = 1 : 10.000 gemäß der Bezugnahme in § 2 Satz 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Ammerbachtal".

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft.





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0006/2023 öffentlich	
	Erstelldatun		
	Aktenzeiche	en: Ref. 3 Dr. M/De	
Vollzug der Naturschutzgesetze; Für das Freilaufenlassen von Hunden im Gültigkeitsbereich der Landschaftsschutz-gebietsverordnung "Ammerbachtal" behördlich zugelassene Flächen			
Referat für Recht, Umwelt und Personal Verfasser: Seuffert, Matthias			
Beratungsfolge	23.03.2023	Umweltausschuss	
3 3	27.03.2023	Stadtrat	

Beschlussvorschlag:

Den aus beiliegendem Lageplan ersichtlichen behördlich zugelassenen Freilaufflächen für Hunde im Bereich des Landschaftsschutzgebietes "Ammerbachtal" wird zugestimmt.

Sachstandsbericht:

Mit Beschluss vom 23.11.2015 hat der Stadtrat das Landschaftsschutzgebiet "Ammerbachtal" ausgewiesen (Vorlage-Nr.: 003/0035/2015).

Parallel hatte der Stadtrat mit Beschluss ebenfalls vom 23.11.2015 den für den Bereich des damals maßgeblichen Schutzgebiets aus einem Lageplan ersichtlichen behördlich zugelassenen Freilaufflächen für Hunde zugestimmt (Vorlage-Nr.: 003/0036/2015).

Im Zuge der räumlichen Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets "Ammerbachtal" (vgl. Erlassverfahren der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Ammerbachtal" mit Beschlussfolge 23.03.2023 Umweltausschuss und 27.03.2023 Stadtrat Vorlage-Nr. 003/0005/2023) sind auch die behördlich zugelassenen Freilaufflächen für Hunde neu festzulegen.

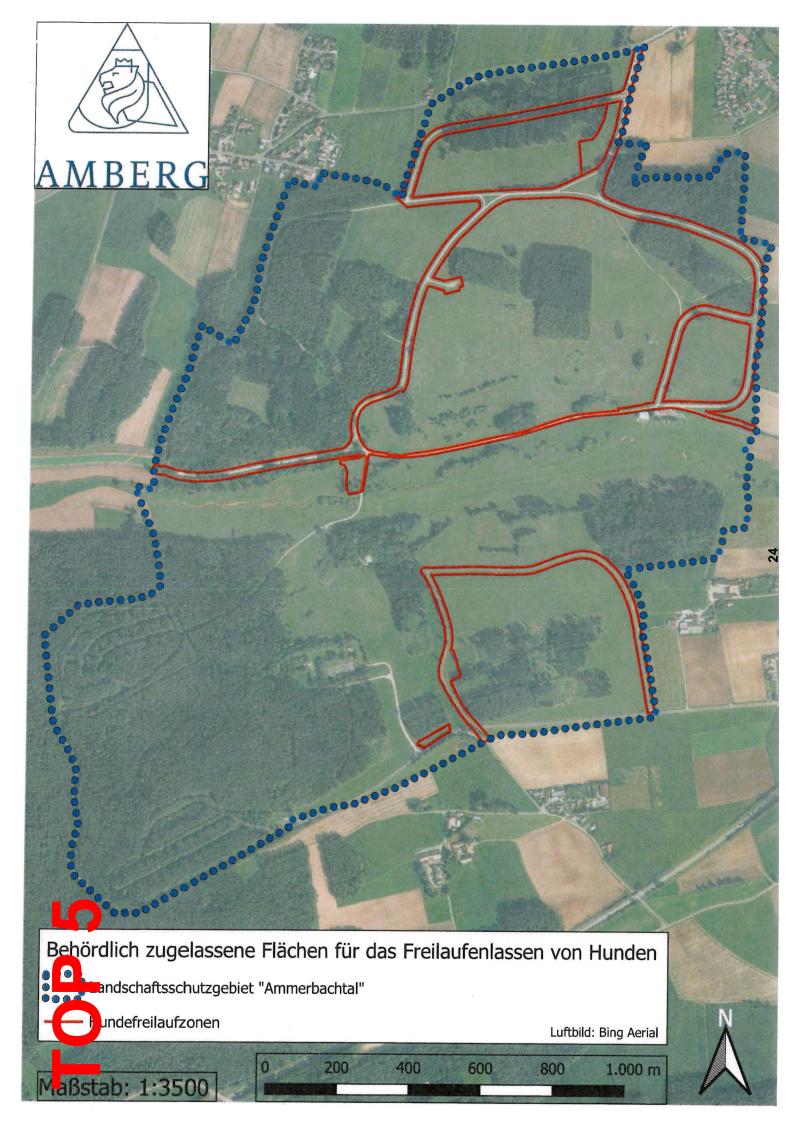
Der beiliegende Lageplan stellt die behördlich zugelassenen Freilaufflächen für Hunde auf der neuen Gesamtfläche des Landschaftsschutzgebiets "Ammerbachtal" dar.

Die maßgeblichen Freilaufflächen im bisherigen Landschaftsschutzgebiet blieben dabei unverändert während zusätzliche Freilaufflächen im Erweiterungsbereich des Landschaftsschutzgebiets festgelegt wurden.

Die neu festgelegten Hundefreilaufzonen im Erweiterungsbereich ergeben zusammen mit der Panzerstraße einen weiteren Rundweg im Landschaftsschutzgebiet. Zu beachten ist jedoch, dass es sich bei der Panzerstraße um keine zugelassene Freilaufzone handelt. Eine Verbindung der neuen Hundefreilaufzonen mit denen, die im bereits bestehenden Teil des LSG liegen, wäre nur durch den Weg entlang der Wüstung Rammertshof möglich. Aufgrund der dort vorkommenden bedrohten Tier- und Pflanzenarten kann dieser Weg allerdings nicht

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung
b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme
c) Begründung der Notwendigkeit der Behandlung im nicht öffentlichen Teil
d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan
Personelle Auswirkungen:
Finanzielle Auswirkungen: a) Finanzierungsplan
b) Haushaltsmittel
c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)
d) Umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen
Alternativen:
Anlagen: Lageplan Geplantes erweitertes Landschaftsschutzgebiet "Ammerbachtal" – behördlich zugelassene Freilaufflächen für Hunde M = 1 : 3.500
Dr. Bernhard Mitko Berufsmäßiger Stadtrat Referatsleiter

als Hundefreilaufzone ausgewiesen werden.







Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0007/2023 öffentlich	
	Erstelldatum	: 06.03.2023	
	Aktenzeicher	n: Ref. 3 Dr. M/De	
Vollzug der Naturschutzgesetze; Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Köferinger Heide–Manteltal"			
Referat für Recht, Umwelt und Personal Verfasser: Seuffert, Matthias			
Beratungsfolge	23.03.2023	Umweltausschuss	
	27.03.2023	Stadtrat	

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Köferinger Heide-Manteltal" in der Fassung des Entwurfs 01 – Stand 13.10.2022.

Sachstandsbericht:

In der Sitzung vom 13.10.2022 hat der Umweltausschuss die Einleitung des Erlassverfahrens und die öffentliche Auslegung des Entwurfs 01 – Stand 13.10.2022 einer Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Köferinger Heide-Manteltal" beschlossen.

Hinsichtlich des Hintergrundes und der Erforderlichkeit eines entsprechenden Verordnungserlasses wird auf die Vorlage-Nr. 003/0039/2022 zum Beschluss des Umweltausschusses vom 13.10.2022 verwiesen.

Durch Bekanntmachung der Stadt Amberg vom 02.01.2023 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 1 vom 05.01.2023) wurde darauf hingewiesen, dass der Verordnungsentwurf beim Amt für Ordnung und Umwelt in der Zeit vom 16.01.2023 bis 15.02.2023 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausliege und Bedenken und Anregungen zur jeweiligen Verordnung während der Auslegungszeit vorgebracht werden können. Zusätzlich wurde der Verordnungsentwurf den beteiligten Fachbehörden und -stellen zugeleitet und um Stellungnahme gebeten.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen zwei Einreichungen ein. Seitens der beteiligten Fachbehörden und -stellen gingen sieben Stellungnahmen ein.

Zur inhaltlichen Prüfung der eingegangenen Bedenken, Anregungen und Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die Bedenken und Anregungen der beiden im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Einreichungen dargestellt:

- I. In einem per E-Mail vom 13.02.2023 übermittelten Schreiben erhebt ein Bürger der Stadt Amberg Einwendungen.
 - Darin führt der Einwendungsführer aus, dass sich mehrere seiner landwirtschaftlichen Grundstücke im geplanten Schutzgebiet befinden. Weiter führt er aus, dass das Gebiet durch die ehemalige Bahnlinie durchschnitten werde und dort intensive Naherholungs- und Freizeitnutzung vorliege. Außerdem lägen entlang dieser Trasse mehrere Versorgungsleitungen (z. B. Strom und Wasser) sowie Hochspannungsmasten.
 - 2. Insbesondere bei einem der Grundstücke liege eine besondere Betroffenheit vor, weil es als Standort für eine eventuelle Aussiedlung in Frage komme.
 - 3. Auch dürfe er bei einer Schutzgebietsausweisung keinen Mais oder andere Feldfrüchte mehr zwischenlagern.
 - 4. Er schlägt andere Gebiete (Freihölser Forst, Krumbacher Südhang und Hirschwald), die aus seiner Sicht besser geeignet seien, für die Ausweisung von Schutzgebieten vor.
- II. In einem weiteren Schreiben vom 10.02.2023 führt ein weiterer Bürger der Stadt Amberg seine Bedenken auf.
 - 1. Der Bürger fühlt sich in der Bebauung auf seiner Hofstelle beschränkt.
 - 2. Weiter sei bei einer Schutzgebietsausweisung die Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht mehr zulässig.
 - 3. Er schlage stattdessen eine Schutzgebietsausweisung südlich der Staufenbergstraße vor, da dieses Gebiet bereits als Naherholungsgebiet für Haustiere diene.
 - 4. Des Weiteren schlage er die Errichtung einiger Windräder auf dem ehemaligen US-Flugplatz vor.

Zu den beiden Einreichungen ist Folgendes zu sagen:

Zu I.:

1. Die Flächen befinden sich auf der Hochfläche der Mittleren-Frankenalb. Bei den landwirtschaftlichen Flächen handelt es sich zwar um intensiv genutzte Ackerfläche, aber bei der Ausweisung des Schutzgebietes wurden die Hänge des Manteltales als Begrenzung gesehen. Auch befinden sich Ackerflächen südlich der ehemaligen Bahnlinie, somit also mitten im vorgeschlagenen Schutzgebiet und nicht nur am Rande. Durch eine Herausnahme würde dieser Talraum als Begrenzung unterbrochen und dies widerspricht dem Landschaftsbild. Bei einer Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet werden auch Flächen berücksichtigt, die momentan noch nicht so wertvoll sind, aber ein hohes Entwicklungspotential haben. So handelt es sich um wertvolle Gebiete für Feldlerche und Rebhuhn. Die ehemalige Bahnlinie dient bereits jetzt als Verbindungskorridor von Ost nach West. Das Stadt-ABSP sieht in dem Gebiet wertvolle lokale Lebensräume. Die ehemalige Bahnlinie dient bereits als Vernetzungsachse für den Biotopverbund von Trockenstandorten und stellt für verschiedene Artengruppen wie Reptilien, Tagfalter etc. einen wertvollen Lebensraum dar. Der Jagdverband hat in seiner Stellungnahme ausdrücklich auf die vielen kartierten Biotope hingewiesen, welche auch weiterhin erhalten und optimiert werden sollen. Freizeit- und Erholungsnutzung sind in Landschaftsschutzgebieten nicht ausgeschlossen. Die Anwesenheit von verschiedenen Versorgungsleitungen ist kein Ausschlusskriterium für die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet.

- 2. Bei den Flächen handelt es sich momentan um Ackerflächen im Außenbereich. Zu einer eventuellen Aussiedlung wird angemerkt, dass Landwirtschaft grundsätzlich privilegiert ist, damit kann im Zuge einer berechtigten Baugenehmigung eine Erlaubnis erteilt werden
- 3. Die ordnungsgemäße Landwirtschaft ist ausdrücklich von den Verboten ausgenommen. Eine ordnungsgemäße Zwischenlagerung von Mais oder anderen Feldfrüchten wird durch die Schutzgebietsverordnung also keinesfalls eingeschränkt. Allerdings gibt es andere Gesetze, die das Lagern einschränken. Wenn z.B. zu nah an Gewässern gelagert wird oder wenn die Lagerung zu lange erfolgt und es dadurch zu Beeinträchtigungen des Grundwassers kommen kann.
- 4. Zu den vorgeschlagenen Gebieten kann folgendes ausgeführt werden. Der Freihölser Forst befindet sich außerhalb des Stadtgebiets. Der Krumbacher Südhang ist bereits als Landschaftsschutzgebiet "Krumbach" ausgewiesen. Mit dem Begriff Hirschwald ist vermutlich der Naturpark Hirschwald gemeint, ein großes Waldgebiet im Landkreis Amberg-Sulzbach. Das neu vorgeschlagene Gebiet "Köferinger Heide-Manteltal" befindet sich komplett im Naturpark Hirschwald, welcher durch weitere Schutzgebiete gestärkt wird und ca. zwei Drittel des Stadtgebiets beinhaltet.

Zu II.:

- 1. Zu einer eventuellen Beschränkung der Bebauung auf der Hofstelle wird angemerkt, dass Landwirtschaft grundsätzlich privilegiert ist, damit kann im Zuge einer berechtigten Baugenehmigung eine Erlaubnis erteilt werden.
- 2. Regenerative Energien wie eine Freiflächenphotovoltaikanlage sind im Interesse der Öffentlichkeit. Diese werden im Zuge einer Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgelegt. Bisher gibt es für so eine Anlage keinen Antrag oder Aufstellungsbeschluss. Diese Freiflächenanlagen sind nicht generell durch eine Landschaftsschutzgebietsverordnung ausgeschlossen, benötigen allerdings eine Erlaubnis. Der Naturschutz möchte die Energiewende mittragen, allerdings ist es wichtig diesen möglichst früh zu beteiligen, insbesondere aus Artenschutzgründen. Es darf nicht vergessen werden, dass die Reduzierung des Artensterbens ein genauso wichtiges Thema wie der Klimawandel darstellt.
- 3. Das vorgeschlagene Gebiet südlich der Staufenbergstraße ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht besonders wertvoll und ist im Flächennutzungsplan (momentan in Aufstellung) als Baugebiet vorgesehen.
- 4. Die Errichtung von Windrädern ist nicht Bestandteil einer Schutzgebietsausweisung und erfolgt nach dem Immissionsschutzgesetz.

Zusammenfassend werden aus beiden Einreichungen keine Änderungen hinsichtlich des öffentlich ausgelegten Verordnungsentwurfs abgeleitet.

Die Stellungnahmen der Fachbehörden und -stellen und inwieweit sie in der Verordnung Berücksichtigung finden, werden in der Übersicht in der Anlage dargestellt.

Daraus ergaben sich aber insgesamt auch keine Änderungen des Entwurfes 01 – Stand 13.10.2022 der Verordnung.

Der Naturschutzbeirat der Stadt Amberg wird in seiner Sitzung vom 13.03.2023 hinsichtlich der Verordnung beteiligt. Zum Ergebnis dieser Beteiligung wird mündlich vorgetragen.

- a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung ---
- b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme ---
- c) Begründung der Notwendigkeit der Behandlung im nicht öffentlichen Teil ---
- d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan ---

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

- a) Finanzierungsplan ---
- b) Haushaltsmittel ---
- <u>c) Folgekosten nach Fertigstellung</u> Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)---
- d) Umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen ---

Alternativen:

Anlagen:

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Köferinger Heide-Manteltal" Entwurf 01 – Stand 13.10.2022

Übersicht über Stellungnahmen der Fachbehörden und -stellen und deren Berücksichtigung beim Verordnungserlassverfahren

Dr. Bernhard Mitko Berufsmäßiger Stadtrat Referatsleiter Anlage: Übersicht über Stellungnahmen der Fachbehörden und -stellen und deren Berücksichtigung beim Verordnungserlassverfahren Ausweisung des Schutzgebietes "Köferinger Heide-Manteltal"

Nr.	Träger, Verband etc.	Einwendungen Anregungen	Anmerkung
1	Landesjagdverband Bayern e.V. Kreisgruppe Amberg am 02.02.23 per Mail	Der Jagdverband weist darauf hin, dass es sich bei dem Mantelgraben um ein Gewässer dritter Ordnung handelt und das neue Gebiet mit seinen kartierten Biotopen sehr wertvoll ist. Aus Sicht des Landesjagdverbandes wird das geplante Verfahren grundsätzlich begrüßt, wenn folgendes sichergestellt ist - Die Errichtung ortsüblicher Jagdeinrichtungen (Holzkonstruktionen) bedarf gemäß §7 der Verordnung keiner Ausnahmegenehmigung.	Die ortsübliche Jagd (dazu gehören die Jagdeinrichtungen) ist selbstverständlich von den Verboten ausgenommen. Es bedarf insofern keiner Erlaubnis nach der Verordnung.
2	Landesfischereiverband Bayern e.V. 03.02.2023 per Mail	Zur geplanten Änderungsverordnung für das Landschaftsschutzgebiet "Köferinger Heide-Manteltal" gibt es keine Einwendungen seitens des Landesfischereiverbandes Bayern e. V, da direkt keine fischereilichen Belange betroffen sind und die Fischerei gem. Art. 6 Abs. 4, BayNatSchG weiterhin ausgeübt werden kann.	Selbstverständlich ist die Ausübung der Fischerei weiterhin erlaubt.
3	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 31.01.2023 schriftlich per Brief	Bereich Landwirtschaft: Für den Bereich der "Köferinger Heide-Manteltal" wird folgender Vorschlag gemacht: Ein landwirtschaftliches Anwesen soll aus dem Schutzgebiet herausgenommen werden, um keine "überbordende Bürokratie" bei notwendigen Baumaßnahmen zu verursachen.	Die Hofstelle befindet sich im Außenbereich. Die Untere Naturschutzbehörde ist bei Baugenehmigungen zu beteiligen. Dass im Zuge dieser Beteiligung eine naturschutzrechtliche Erlaubnis für ein privilegiertes Vorhaben erteilt würde, hält sich damit bürokratisch sehr in Grenzen. Die Hofstelle befindet sich mitten im

		Bereich Forstwirtschaft: Bezüglich in der in § 6 genannten Neuanlage bzw. Veränderung von Wegen muss in Verbindung mit § 7 genannten Ausnahmen klargestellt werden, dass gemäß Art. 14 Ziff. 2 BayWaldG Wälder bedarfsgerecht und naturschonend zu erschließen sind.	vorgeschlagenen Gebiet und eine Herausnahme macht damit fachlich keinen Sinn. Im vorgeschlagenen LSG "Köferinger-Heide-Manteltal" sind die Forstflächen relativ klein. Bisher gab es in keinem Landschaftsschutzgebiet Probleme mit der Herstellung von Forstwegen, wenn diese naturschonend angelegt werden
4	Naturpark Hirschwald schriftlich am 02.02.2023	Die Ausweisung wird positiv gesehen und der Zugewinn an geschützter Fläche für den Naturpark wird begrüßt.	Die positive Rückmeldung wird begrüßt.
5	Landschaftspflegeverband Amberg- Sulzbach e.V. per Mail am 13.02.23	Der Landschaftspflegeverband begrüßt die Ausweisung und schlägt vor das Naturdenkmal "In der Hänge" in das Landschaftsschutzgebiet zu integrieren.	Ein ND weist einen höheren Schutzstatus wie ein Landschaftsschutzgebiet auf. Bei einer Einbindung des ND in das LSG würde die Abgrenzung des Schutzgebietes unmittelbar an das geplanten Gewerbegebiet Gailoh angrenzen, daher wurde bewusst darauf verzichtet, dieses ND in das neue Schutzgebiet zu integrieren.
6	WWA Weiden per Mail am 15.02.2023	Ausweisung wird positiv gesehen, allerdings befinden sich einige Altlastenflächen im zukünftigen Schutzgebiet "Köferinger Heide – Manteltal". Eine Sanierung bzw. Maßnahmen zur orientierten Untersuchung muss weiterhin möglich sein.	Selbstverständlich wird gegebenenfalls eine Sanierung von Altlastenflächen unterstützt, insbesondere wenn das Grundwasser gefährdet ist.
7	Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH per Post abgesendet am 10.02.2023, eingegangen am 15.02.2023	Die Stadtwerke weisen auf ihre Leitungen hin, diese seien zu berücksichtigen und eine Instandhaltung müsse weiterhin möglich sein und künftig erforderliche Versorgungsleitungen / -anlagen seien zu berücksichtigen.	Wie auch bei anderen Schutzgebieten gab es nie Probleme mit den Leitungen. Die Instandhaltung ist daher von den Verboten ausgenommen und bei neuen Leitungen, Anlagen wurde immer eine einvernehmliche Lösung gefunden.

Entwurf 01 - 13.10.2022

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG-) i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz -Bay-NatSchG-) folgende

Verordnung

§ 1 Schutzgegenstand

Die im Süden von Amberg liegende Köferinger Heide und der Talraum des Manteltals mit seinen Hangkanten werden unter der Bezeichnung "Köferinger-Heide - Manteltal" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine Fläche von ca. 131,6 ha. Die Schutzgebietsgrenzen ergeben sich aus der Schutzgebietskarte M = 1 : 10.000, die Bestandteil der Verordnung ist. Die Abgrenzung erfolgt weitgehend auf den Flurgrenzen. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten sicher zu stellen,
- 2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und die besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft zu bewahren.
- 3. Nutzungen insbesondere der Naherholung und des Naturgenusses entsprechend landschaftlich unterschiedlicher Eignung im Gebiet zu ordnen.

§ 4 Besondere Vorschriften

Besondere naturschutzrechtliche Vorschriften, die für Teile des Landschaftsschutzgebietes bestehen oder künftig erlassen werden, insbesondere solche über Naturschutzgebiete und

Naturdenkmäler, über geschützte Landschaftsbestandteile oder gesetzlich geschützte Biotope, bleiben unberührt.

§ 5 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in § 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

§ 6 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Der Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, im Landschaftsschutzgebiet
 - 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung und Einfriedungen (ausgenommen sockellose Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton) zu errichten oder zu ändern,
 - 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise wesentlich zu verändern,
 - 3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze, Sport-, Spiel- oder Badeanlagen neu anzulegen oder zu verändern,
 - 4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu ändern oder neue Gewässer anzulegen,
 - 5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Drahtüberspannungen vorzunehmen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen,
 - 6. Erstaufforstungen vorzunehmen oder landschaftsprägende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes sowie Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,
 - 7. außerhalb von Straßen, Wegen oder Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, diese dort abzustellen (ausgenommen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung) oder Verkaufswagen aufzustellen,
 - 8. auf anderen als hierfür behördlich zugelassenen Plätzen Feuer zu machen, zu grillen, zu zelten oder Wohnwagen abzustellen,
 - 9. außerhalb behördlich zugelassener Start- und Landeplätze mit Hängegleitern, Gleitfahrzeugen, Ultraleichtflugzeugen und ähnlichen unbemannten Luftfahrzeugen zu starten, zu landen oder Flugmodelle mit Motor zu betreiben,
 - 10. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle zu hinterlassen (hierzu zählt auch Hundekot),
 - 11. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen,
 - 12. In der Vegetations- und Vogelbrutzeit vom 1. März bis 30. September landwirtschaftliche Flächen (insbesondere Wiesen und Weiden) zu betreten,
 - 13. Von der guten fachlichen Praxis in der landwirtschaftlichen Bodennutzung abzuweichen, davon unbenommen sind Maßnahmen zum Erhalt der Artenvielfalt,

- 14. Wildäcker oder Wildfütterungsstellen anzulegen oder zu verändern.
- (2) Unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für verändernde Maßnahmen bei Nass- und Feuchtflächen sowie Mager- und Trockenstandorten gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (4) Die zuständige land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Fachbehörde ist zu beteiligen, soweit ihre Belange berührt sind.

§ 7 Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

- die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Aufgaben des Jagdschutzes sowie die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Art. 6 Abs. 4 BayNatSchG und Art. 52 Abs. 1 FiG,
- das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme in Absprache oder Veranlassung der Stadt Amberg erfolgt,
- 3. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder genehmigten Gestaltungs-, Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
- 4. die ordnungsmäßige Pflege und Unterhaltung von Grundstückszufahrten und Anlagen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
- 5. der Betrieb bzw. die Nutzung oder Instandsetzung und Instandhaltung von zulässigerweise errichteten baulichen und sonstigen Anlagen, insbesondere bestehender Energie-, Wasserver- oder -entsorgungsanlagen oder Fernmeldeanlagen.

§ 8 Befreiung

- (1) Von den Verboten nach § 5 kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1, Abs 3 BNatSchG in Verbindung mit § 56 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Stadt Amberg als Untere Naturschutzbehörde; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 6 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt oder den Verboten des § 5 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 oder einer Befreiung nach § 8 verbundenen vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft.